



# Amtsblatt

## für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben  
vom Landratsamt  
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 12

Freitag, 05.06.2020

### Inhaltsübersicht:

<b>Öffentliche Bekanntmachung</b>	Seite 1
<b>Baugenehmigung für die Errichtung von Werbeanlagen auf dem Grundstück Fl. Nr. 513/5, Bahnhofstr. 5a, 7, 9 der Gemarkung Altdorf</b>	Seite 1
<b>Baugenehmigung für die Errichtung einer Werbeanlage auf den Grundstücken Fl. Nr. 513/5, und 513/2, Bahnhofstr. 5a, 7, 9 der Gemarkung Altdorf</b>	Seite 2
<b>Vorbescheid zur Errichtung eines Sechsfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Fl. Nr. 501/5, Röderstraße 11 der Gemarkung Altdorf</b>	Seite 2

### Nr. 75 Öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 8 BImSchG

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);

Antrag der Firma Diehl Defence GmbH & Co. KG auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Gebäudes zur Unterbringung einer neuen Schwinganlage mit Temperatur- und Klimateinheit für Schwing- und Stoßprüfungen im Zusammenhang mit Werk 42 in 90552 Röthenbach a. d. Pegnitz

Das Landratsamt Nürnberger Land hat mit Entscheidung vom 20.05.2020 der Firma Diehl Defence GmbH & Co. KG, Röthenbach a. d. Pegnitz, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Gebäudes zur Unterbringung einer neuen Schwinganlage mit Temperatur- und Klimateinheit für Schwing- und Stoßprüfungen im Zusammenhang mit Werk 42 in Form einer wesentlichen Änderung erteilt.

Die Entscheidung über den Antrag wird gem. § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

#### I. Entscheidung

Der Bescheid hat folgenden verfügenden Teil:

1.

##### 1.1 Genehmigung nach § 16 BImSchG

Die Firma Diehl Defence GmbH & Co. KG, Röthenbach a. d. Pegnitz, erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Gebäudes zur Unterbringung einer neuen Schwinganlage mit Temperatur- und Klimateinheit für Schwing- und Stoßprüfungen („Shaker-Anlage“ Gebäude 72) im Zusammenhang mit Werk 42 in Form einer wesentlichen Änderung

unter den in Nr. 4 dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen.

1.2 Diese Genehmigung schließt die jeweils ebenfalls unter den in Nr. 4 dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen folgenden Entscheidungen mit ein:

1.2.1 Die waldrechtliche Rodungserlaubnis gem. Art. 9 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 3 BayWaldG.

1.2.2 Die baurechtliche Genehmigung gem. Art. 68 BayBO.

##### 2. Antragsunterlagen

3. Diese Genehmigung erlischt 2 Jahre nach Bestandskraft des Bescheides, es sei denn, es wurde mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage innerhalb der Frist begonnen.

##### 4. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung enthält Anforderungen zu folgenden Bereichen:

- Lärmschutz
- Luftreinhaltung
- Abfallrecht
- Sicherheitsrechtliche Vorgaben
- Gewerbeaufsicht
- Baurecht
- Wasserrecht
- Waldrecht
- Naturschutzrecht

5. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat die Diehl Defence GmbH & Co. KG als Antragstellerin zu tragen.

II. Die Rechtsbehelfsbelehrung zu diesem Bescheid lautet:

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben** werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach**

**Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,**

**Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

<sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### III. Hinweise:

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Begründung wird gem. § 10 Abs. 8 BImSchG in der Zeit vom 06.06.2020 bis 19.06.2020 während der allgemeinen Dienststunden im

Landratsamt Nürnberger Land, Zimmer 227, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d.P.

zur Einsicht ausgelegt.

Aufgrund der aktuellen Situation wird zur Einsichtnahme um vorherige telefonische Terminvereinbarung (Sachgebiet 21.1A, 09123/950-0, 09123/950-6218) gebeten.

2. Mit Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 19.06.2020) gilt der Bescheid auch gegenüber denjenigen, die keine Einwendungen erhoben haben als zugestellt.

#### Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter der Homepage des Landratsamtes Nürnberger Land: [www.nuernberger-land.de](http://www.nuernberger-land.de) - Aktuelles.

K r o d e r

Landrat

### **Nr. 76 Baugenehmigung für die Errichtung von Werbeanlagen auf dem Grundstück Fl. Nr. 513/5, Bahnhofstr. 5a, 7, 9 der Gemarkung Altdorf**

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 26.05.2020 Az.: B-2020-207-6, wurde der Firma Bäckhaus Fuchs e. K. eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern des Grundstückes Fl. Nr. 513/9 und 513 der Gemarkung Altdorf, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 26.05.2020 zuzustellen.

Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Situation gibt es seit dem 17.03.2020 bis auf Weiteres keine allgemeinen Öffnungszeiten mehr.

Zur Einsichtnahme bitten wir daher um telefonische Terminvereinbarung (Sachgebiet 23/Sch) unter Tel.-Nr. 09123/950-6262.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach**

**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach**

**Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

<sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### **Nr. 77 Baugenehmigung für die Errichtung einer Werbeanlage auf den Grundstücken Fl. Nr. 513/5 und 513/2, Bahnhofstr. 5a, 7, 9 der Gemarkung Altdorf**

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 26.05.2020 Az.: B-2020-206-6, wurde der Raiffeisenbank Feucht-Altdorf eG eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern des Grundstückes Fl. Nr. 513/9 und 513 der Gemarkung Altdorf, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 26.05.2020 zuzustellen.

Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Situation gibt es seit dem 17.03.2020 bis auf Weiteres keine allgemeinen Öffnungszeiten mehr. Zur Einsichtnahme bitten wir daher um telefonische Terminvereinbarung (Sachgebiet 23/Sch) unter Tel.-Nr. 09123/950-6262.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach**

**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach**

**Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

<sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### **Nr. 78 Vorbescheid zur Errichtung eines Sechsfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Fl. Nr. 501/5, Röderstraße 11 der Gemarkung Altdorf**

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 02.06.2020 Az.: VB-2019-91-6, wurde Herrn Peter Friedl ein Vorbescheid für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern der Grundstücke Fl. Nrn. 501/4, 508, 501/10 und 501/8 der Gemarkung Altdorf, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 02.06.2020 zuzustellen.

Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Situation gibt es seit dem 17.03.2020 bis auf Weiteres keine allgemeinen Öffnungszeiten mehr. Zur Einsichtnahme bitten wir daher um telefonische Terminvereinbarung (Sachgebiet 23/Sch) unter Tel.-Nr. 09123/950-6262.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach**

**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach**

**Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

<sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

L a u f a. d. Pegnitz, 05.06.2020

**LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND**  
**K r o d e r, Landrat**